

Internationale Sozialversicherungspflicht für Verwaltungs- und Stiftungsratshonorare

Soziale Sicherheit Gleiche Spielregeln innerhalb der Schweiz, EU und EFTA.

Insbesondere an einem internationalen Finanzplatz wie Liechtenstein sollten die Spielregeln bezüglich sozialversicherungsrechtlichen Pflichten für Verwaltungs- und Stiftungsräte bekannt sein. Eine Haftung für liechtensteinische Arbeitgeber bei falscher Handhabung wird oftmals unterschätzt.

Sozialversicherungspflicht der Verwaltungs- und Stiftungsräte

Bekanntlich unterstehen die Vergütungen von Verwaltungsratshonoraren bzw. Stiftungsratshonoraren an natürliche Personen der Sozialversicherungspflicht (AHV, IV und ggf. auch anderen Sozialversicherungen). Davon ausgenommen sind Selbstständigerwerbende. Unsicherheit besteht jedoch oft bei der Beurteilung, in welchem Land diese Honorare der Sozialversicherungspflicht zu unterstellen sind. Die Schweiz, die EU- und die EFTA-Staaten haben unter anderem die Unterstellungsregeln mit dem Ziel koordiniert, versicherte Personen in nur einem Staat sozialversicherungsrechtlich abzurechnen. Die Verordnung Nr. 883/2004 enthält die Details der Unterstellungsregeln. Um in der Praxis gesetzeskonforme und folglich risikofreie Abrechnungen vornehmen zu können, sind durch den liechtensteinischen Arbeitgeber genauere Abklärungen zu treffen, beispielsweise ob eine Person nebst der Organfunktion in Liechtenstein weitere Erwerbstätigkeiten ausübt. Wohnsitz, Nationalität, Alter und die verschiedenen Beschäftigungsgrade haben ebenfalls Einfluss auf die Be-



Alexander Bofelli, Managing Director First Accounting Est./Vorstandsmitglied Verband Liechtensteiner Buchhalter. (Foto: ZVG)

urteilung, in welchem Staat eine Person sozialversicherungspflichtig ist.

Soziale Sicherheit in der Theorie

Das Beitragsskriptum der Liechtensteinischen AHV-IV-FAK ist auf Grundlage des AHV-Gesetzes, der AHV-Verordnung und weiteren Gesetzen entstanden und kann in Form einer Wegleitung wahrgenommen werden. Demnach werden Honorare für die Tätigkeit als Verwaltungs- und Stiftungsrat grundsätzlich als unselbstständige Erwerbstätigkeit definiert und gehören zum massgebenden Lohn. Ausnahmen bestehen bei einer allfälligen Selbstständigkeit des Verwaltungs- oder Stiftungsrates. Personen, die in mehreren Staaten (Schweiz, EU, EFTA) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, können nur in einem Staat sozialversicherungspflichtig sein. Die folgende Grafik

(siehe rechts unten) zeigt einen Auszug aus dem Beitragsskriptum und soll einen generellen Überblick über die Unterstellungsregeln bieten. Aus dieser Tabelle geht unter anderem hervor, dass eine Person, die in mehreren Staaten unselbstständig erwerbstätig ist und die Beschäftigung im Wohnsitzstaat grösser oder gleich 25% ist, im Wohnsitzstaat der Sozialversicherungspflicht unterstellt wird. Bei gleichzeitiger Ausübung einer unselbstständigen und einer selbstständigen Tätigkeit erfolgt die Unterstellung immer am Ort, an dem die unselbstständige Tätigkeit ausgeübt wird (Ausnahme: marginale Tätigkeit, d. h. unter 5%). Zu beachten ist, dass beispielsweise die Leitung eines Unternehmens mit Sitz in Liechtenstein auf Grund der Art der Tätigkeit (Organtätigkeit) nie eine unbedeutende (marginale) Tätigkeit darstellt.

Soziale Sicherheit in der Praxis

In der Praxis wird erfahrungsgemäss oftmals nach dem Prinzip gelebt: «Hauptsache irgendwo angeschlossen

und die Beiträge sind bezahlt.» Somit wird oft auf das Erwerbortsprinzip abgestützt, was jedoch wie aus dargestellter Übersicht zu einer Falschunterstellung kommen kann und für den Arbeitgeber ein Haftungsrisiko mit sich bringt. Die falsche Unterstellung kann im schlimmsten Fall dazu führen, dass bei Eintreffen eines versicherten Risikos (z. B. Unfall, Krankheit oder Todesfall) keine Leistungen bezahlt werden.

Liechtensteinische Gesellschaften oder Stiftungen weisen nicht selten Privatpersonen mit ausländischem Wohnsitz im Verwaltungs- oder Stiftungsrat auf. Durch genauere Prüfung der Unterstellung kann sich bei zusätzlicher unselbstständiger Erwerbstätigkeit im Wohnsitzstaat eine Sozialversicherungspflicht für die liechtensteinischen Einkünfte aus Organtätigkeit im Wohnsitzstaat ergeben. Die Sozialversicherungsstelle im Wohnsitzstaat ist entsprechend für die Definition der Unterstellungspflicht mit einem sogenannten PD A1-Formular zuständig. Falls nun die soziale Unterstellung

im Wohnsitzstaat verlangt wird, kann mittels eines Abrechnungsforschulars für ANOBAG (Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber) die Person für ihr Erwerbseinkommen aus der Verwaltungsrats- oder Stiftungsrats-tätigkeit in Liechtenstein im Wohnsitzstaat abgerechnet werden.

Fazit

Entschädigungen von liechtensteinischen Gesellschaften oder Stiftungen an Verwaltungs- oder Stiftungsräte mit Wohnsitz in der Schweiz, EU oder EFTA unterstehen der Sozialversicherungspflicht. Insbesondere die ausländischen Organe benötigen eine detaillierte und fachmännische Abklärung der sozialen Unterstellung. Die Nichteinhaltung der Gesetze oder die Falschunterstellung kann hohe Nachforderungen seitens Sozialversicherungsanstalten und ein entsprechendes Haftungsrisiko mit sich bringen. Es ist demnach empfehlenswert, einen Spezialisten für einen AHV-Review beizuziehen. (pr)

In FL tätig als:	In CH, EU oder EFTA wohnhaft und tätig als:	Unterstellung (soziale Sicherheit)
USE	-	Liechtenstein
USE	USE	Wohnsitzstaat (wenn > 25% im Wohnsitzstaat, ansonsten beides in Liechtenstein)
USE	SE	Liechtenstein für beides
SE	-	Liechtenstein
SE	USE	Wohnsitzstaat für beides
SE	SE	Wohnsitzstaat (wenn > 25% im Wohnsitzstaat, ansonsten beides in Liechtenstein)
SE	USE und SE	Wohnsitzstaat für beides

USE = Unselbstständigerwerbende / SE = Selbstständigerwerbende